

Bodo Cichy: Denkmalpflege — eine Sache zwischen Wunsch und Wirklichkeit?

Das Nachrichtenblatt wollte bisher und will auch künftig nicht dem abwegigen Bedürfnis frönen, ein (womöglich politisch engagiertes) Dauerforum zur Auseinandersetzung mit den Basisproblemen des Landesdenkmalamtes zu sein. Auch soll es nicht den Ort abgeben zur rhetorischen Selbstbeweihräucherung und -bemitleidung derer, die hierzulande unter manchmal doch recht unbefriedigenden Bedingungen von Amts wegen Denkmalpflege zu betreiben haben. Ebenso wenig geht es indes an, dem Nachrichtenblatt für alle die Dinge, die in Sachen der Denkmalpflege mit einem negativen Vorzeichen zu versehen sind und deshalb irgendwo und irgendwem schmerzlich oder unbequem sein könnten, den Maulkorb der alten Lebensweisheit umzubinden, daß Schweigen allemal besser sei als Reden. So nämlich würde das Blatt aus seiner Verpflichtung und vorrangigen Aufgabe entlassen, der Öffentlichkeit Rechenschaft abzulegen nicht allein über die positiven Leistungen und vorzeigbaren Erfolge des Landesdenkmalamtes, sondern freimütig und mit der gebotenen Sachlichkeit auch über dessen durchweg weniger erfreulichen Sorgen. Dieses Postulat muß dem Nachrichtenblatt unabdingbarer Leitsatz bleiben. Ist doch der Gegenstand, von dem es zu handeln hat, nämlich die Denkmalpflege, kein weltfremd-esoterisches Gehabe, das einem Klub von versnobten Ästheten und Nostalgikern als exklusive Lustbarkeit vorbehalten wäre, sondern ein in Artikel 86 unserer Landesverfassung verankertes und durch die Bestimmungen des baden-württembergischen Denkmalschutzgesetzes rechtlich abgesichertes Anliegen der Öffentlichkeit. Und wo das Anliegen „Denkmalpflege“ bei solchem Sachverhalt nicht nur Wunsch heißen kann, sondern als eine die ganze, Verfassung und Gesetz tragende Öffentlichkeit verpflichtende Aufgabe begriffen werden muß, hat diese Öffentlichkeit ein unbestreitbares Anrecht darauf, von denen, die das Besorgen der Denkmalpflege verantwortlich anvertraut bekamen, zu erfahren, wie es um die Erfüllung und Erfüllbarkeit des ihnen überantworteten Auftrags tatsächlich bestellt sei.

Ganz im Sinne dieser Verpflichtung war im vorausgegangenen Heft des Nachrichtenblattes (4/1973 S. 2 ff.) die für das Landesdenkmalamt und für das öffentliche Interesse gleichermaßen brennend aktuelle Frage untersucht worden, ob die seit Jahr und Tag über ihre desolate Finanz- und Personallage jammernde Denkmalpflege nun wirklich Anlaß „zum Lachen“ habe, nachdem für den Landeshaushalt 1974 eine gegenüber den Vorjahren um mehr als 44 Prozent verbesserte Etatausstattung des Denkmalamtes vorgesehen wurde. Das negative Ergebnis der Antwortsuche, das sich angesichts der realen Gegebenheiten beim besten Willen

und bei aller Freude über den beachtenswerten Vorgang nicht zum Positiven beugen ließ und läßt, mußte vorgetragen werden vor allem, um die an der erfreulichen Zahlenoptik der Etataufbesserung lianenhaft sich hochrankenden Hoffnungen auf eine künftig entsprechend gesteigerte Leistungsfähigkeit der Denkmalpflege in dem leider erforderlichen Maße, nämlich als weitgehend verfehlt auszuweisen. Und an diesem Ergebnis vermag auch die mittlerweile bekanntgewordene löbliche Bereitschaft des Landtags, dem Denkmalamt 1974 über den in der vorgenannten Weise gesteigerten Etatanschlag hinaus weitere 2 Millionen DM zukommen zu lassen, ihm also insgesamt 20,5 Millionen DM verfügbar zu machen, nichts Entscheidendes zu ändern.

Man kann es dem Denkmalpfleger unbedenklich abnehmen, daß er solche ihn selbst und seine Arbeit am Lebensnerv anrührenden Feststellungen nicht kundgibt aus purer Freude an Schwarzmalerei oder grundloser Polemik, sondern in dem bedrückenden Bewußtsein, der ihm aufgebürdeten, im übrigen gerne getragenen Verantwortung nur noch in recht unzureichender Weise genügen zu können. Und völlig fehl geht der gelegentlich aufgekommene Verdacht, mit seinen auf das Heute und Morgen gerichteten negativen Tatsachenvermerken wolle der Denkmalpfleger zugunsten einer bloßen Stimmungsmache für das Denkmalamt womöglich über die beachtlichen Leistungen hinwegtäuschen, die das Land in Dingen der Denkmalpflege bisher erbrachte und fernerhin noch erbringt. Einer derart törichten Absicht nachzuhängen, verbieten ihm Selbstachtung und das Wissen, daß Baden-Württemberg nach Bayern und Nordrhein-Westfalen das Bundesland ist, das für Zwecke der Denkmalpflege die größten Geldaufwendungen getätigt hat. Und es ficht ihn bei der positiven Würdigung dieser Tatsache nicht (wie manch einen anderen) in negativ-schmälernder Weise an, diese Aufwendungen aus den Erträgen des Zahlenlotto, nicht aus dem normalen Steueraufkommen gezogen zu sehen, — denn letztlich ist ja nicht die spezifische Besonderheit der Geldquelle wichtig, sondern der durch deren Fließen erreichte und erreichbare Effekt.

Daß das Land für die Erhaltung der zahlreichen ihm selbst eigenen Kulturdenkmale alljährlich einen zusätzlichen finanziellen Obulus zu leisten bereit ist, der die Zuwendungen an die „außerfiskalische“ Denkmalpflege der Höhe nach erreicht, meist sogar übertrifft, weiß der Denkmalpfleger ebenfalls zu schätzen. Zudem hat er sich durch die Fülle der ihn bedrängenden Probleme keineswegs so „betriebsblind“ machen

lassen, daß er die große Zahl der anderen Aufgaben übersehen oder gar leugnen würde, die dem Land neben der Denkmalpflege anhängen und die (jede für sich sich mit dem Anspruch auf vorrangige Wichtigkeit ausgestattet) mit den immer zu geringen Haushaltsmitteln bestmöglich erfüllt werden wollen. Endlich: Auch die Arbeit des Denkmalamtes selbst muß dem Land als Leistung für die Sache der Denkmalpflege zugutegehalten werden.

Alle diese Einsichten können und dürfen dem Denkmalpfleger indes kein unausweichbarer oder bequemer Anlaß werden, die besonders heiklen finanziellen (und personellen) Probleme seines Arbeitsfeldes unter den Tisch des amtsinternen Vergessens zu kehren und sich hinter den bergenden Schild der von kompetenter Seite festgestellten Tatsache zu flüchten, daß ein Mehr für die Denkmalpflege wohl wünschenswert, ja sogar erforderlich, unter den gegebenen Verhältnissen jedoch nicht möglich sei. Ein derartiges Verhalten wäre zwar statthaft, gemessen an dem aus der Landesverfassung und dem Denkmalschutzgesetz herleitbaren Umfang der Verpflichtung zur Denkmalpflege aber eine zu billige Art, fertig zu werden mit einem Problem, dessen Dringlichkeit nun endlich auch in das Bewußtsein einer breiteren Öffentlichkeit eingegangen ist und das sich keineswegs nur unter dem Aspekt des haushaltspolitischen Kalküls abhandeln läßt.

Das Wirklichkeitsbild einer „Denkmalpflege nach Maßgabe der verfügbaren Etatmittel“ wird dem an den Haushalt gebundenen Denkmalpfleger zwar immer vor Augen stehen und ihm unübersteigbare Grenzen aufzeigen, zumindest für den Teil seines Tuns, der ein finanzielles Engagement des Landes erforderlich macht. Da dieser Denkmalpfleger sich aber Tag für Tag auch mit einer anderen, nämlich der zehntausendfachen Wirklichkeit der ihm zum Schutz, zur Pflege und damit zur Erhaltung anvertrauten Kulturdenkmale konfrontiert sieht, ist es ihm unmöglich, die ihn bindende Haushaltswirklichkeit kommentarlos über die ihn verpflichtende Denkmalwirklichkeit zu stellen. Unmöglich vor allem deshalb, weil diese beiden Arten von Wirklichkeit sich derzeit trotz der durch die Etataufbesserung eingetretenen Abmilderung noch immer zu stark entfremdet sind, um ihnen ein ausreichendes partnerschaftliches Verhältnis attestieren zu können. Erst wenn dieses erreicht sein wird, — was ja allemal nur über die Annäherung der Haushaltsmittel an die real abmeßbaren Erfordernisse von Denkmalschutz und Denkmalpflege geschehen kann —, darf sich der verantwortungsbewußte Denkmalpfleger zufrieden geben.

Geht man von hier aus den möglichen Ursachen für diese stets zum Nachteil unserer Kulturdenkmale und Kulturlandschaft sich auswirkende Diskrepanz von Haushalt und Erfordernis nach, dann wird auch dem neutralen, in keiner Richtung befangenen Beobachter als Erklärung für das bisher von niemandem bestrittene Mißverhältnis kaum nur die Feststellung ausreichen, insoweit sei allein der Mangel an Geld verantwortlich zu machen. Dieser spielt zwar bei der Abmessung der einzelnen Haushaltspositionen fraglos und dazu als ein immer retardierendes Moment mit. Aber in Dingen einer ausreichenden, an der tatsächlichen Erfordernis orientierten Ausstattung des Landes-

denkmalamtes geht es doch keinesfalls um horrenden Millionenbeträge, die zusätzlich zu den bereits verfügbaren Mitteln bereitzustellen und nach ihrem Volumen fähig wären, einen nach vielen Milliarden zählenden Haushalt aus den Fugen zu treiben. Hier geht es vielmehr um die zumindest für die Kulturdenkmale schicksalhafte Entscheidung, ob man es sich angesichts der unstreitigen Pflicht und Notwendigkeit zur Erhaltung unseres doch schon viel zu sehr dezimierten Kulturbesitzes und unter dem Eindruck der massiven Bedrohung unserer historisch gewachsenen Kulturlandschaft durch eine meist vom Profitdenken betriebene Auslichtung und Entpersönlichung jetzt und fernerhin wird leisten können und wollen, einerseits die überwiegende Mehrzahl der Kulturdenkmale „aus Mangel an Geld“ einer immer stärkeren Gefährdung, schließlich sogar dem Untergang zu überantworten, — andererseits jedoch Dingen nachzuhängen, die zwar auch ihre dringende Erfordernis (und ihren politischen Zwang) besitzen, sich aber — anders als die beim Ausbleiben einer ausreichenden Fürsorge endgültig und unwiederholbar verlorenen Kulturdenkmale — oft gefahr- und schadlos aufschieben oder wenigstens in ihren manchmal sehr hochgestochenen Ansprüchen etwas zurückerdämmen ließen. *Etwas*, das heißt hier: in einem sicher nicht weltstürzenden, sondern eher bescheidenen, nämlich dem für die ausreichende finanzielle Besserstellung der Denkmalpflege erforderlichen Maße.

Dieser Überlegung wegen ist man geneigt, sich jener schwerwiegenden Frage zu verbinden, die Jörg Bischoff in seinem Leitartikel „Denkmalpflege in Not“ (Stuttgarter Zeitung Nr. 18 vom 22. 1. 1974) auf die Basis ähnlich gearteter Gedanken gestellt hat, die Frage nämlich, ob Landesregierung und Landtag, also die für die Finanzausstattung des Denkmalamtes und damit für dessen Leistungsfähigkeit entscheidenden Instanzen, „nicht grundsätzlich umdenken müßten“ in Sachen der Bewertung von Aufgabe, Umfang und Wichtigkeit der Denkmalpflege. Eine ernste, keineswegs politisch-aggressiv gemeinte Frage, auch wenn sie direkt auf das Verhältnis der Landespolitiker zur Denkmalpflege und folglich auf ein Politikum zielt. Eine Frage vor allem jedoch, die jetzt und hier aufgegriffen werden muß, nachdem der Finanzminister unseres Landes, ein rechtens als denkmalpflegefreundlich eingeschätzter Politiker, im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um den Nachrichtenblatt-Bericht zur Lage des Landesdenkmalamtes (Heft 4/1973 S. 2 ff.) einen Vorschlag unterbreitet hat, der auf die Besserung dieser Lage gerichtet ist, in seinen Konsequenzen aber und als ein Wertmesser für die Eigenart des Verhältnisses zum Problemfall „Denkmalpflege“ nur nachdenklich stimmen kann.

Dieser Vorschlag meint, die der Denkmalpflege verfügbar gemachten Haushaltsmittel ließen sich in ihrer Wirksamkeit steigern, besser und sinnvoller ausnutzen, wenn sich die Denkmalpfleger nur erst einmal bereitfinden wollten, die Liste der in unserem Lande unter Denkmalschutz gestellten Objekte kritisch durchzuforschen und sie von allen den dubiosen Kandidaten zu befreien, die es nach Maßgabe einer strengen Beurteilung ihres Denkmalranges und Erhaltungswertes nicht verdienen, dort verzeichnet und mithin einer gesteigerten Erhaltungspflicht auch auf Seiten des Landes zugeordnet zu sein.

Auf den ersten Blick mag eine solche Empfehlung zumindest dem, der mit den Angelegenheiten der Denkmalpflege weniger gut vertraut ist, als ein recht probates Mittel erscheinen. Der Eingeweihte jedoch wird beim Durchdenken der Konsequenzen ins Frösteln und zu einem völlig gegenteiligen Urteil kommen. Denn der bewußte Vorschlag geht von einer wenigstens teilweise falschen Einschätzung der Gegebenheiten aus und überdies an einigen der wesentlichsten Absichten des Denkmalschutzgesetzes vorbei, — was nachfolgend im einzelnen zu begründen wäre:

Zunächst: Eine Liste, die auch nur alle jene Kulturdenkmale unseres Landes verzeichnen würde, denen ein besonders hoher, nicht anfechtbarer Erhaltungswert zukommt, ist derzeit lediglich in Bruchstücken vorhanden, nämlich in Form von älteren, regional begrenzten Denkmalverzeichnissen für die württembergischen bzw. südbadischen Landesteile. Für Nordbaden muß ein entsprechendes Verzeichnis (das mit den anderen zusammen das *Denkmalbuch* benannte Gesamtverzeichnis der besonders wichtigen Kulturdenkmale ausmachen soll) überhaupt erst geschaffen werden. Überdies sind die bereits vorhandenen Teillisten sehr unzulänglich und stark ergänzungsbedürftig. Denken wir doch nur daran, daß ihnen, die sich bisher auf die Erfassung praktisch ausnahmslos von Bauwerken beschränkten, die Verzeichnung einer sicher enorm großen Zahl anders gearteter Denkmale, der beweglichen Kunstwerke oder der in das Erdreich eingeschlossenen archäologischen Relikte zum Beispiel, fast vollständig ermangelt, daß also tausende von Kulturdenkmälern noch darauf warten, ihres hohen Wertes wegen in das Denkmalbuch Eingang zu finden. Selbst für den bislang besser erfaßten Bereich der Baukunst bleibt schon deshalb Unvollständigkeit zu behaupten, weil die erst heute in ihrer Eigenwertigkeit richtig eingeschätzte Architektur des 19. und frühen 20. Jahrhunderts vordem kaum einmal als denkmalwürdig anerkannt und in ein Denkmalverzeichnis eingelassen wurde.

Bei solchem Sachverhalt ist klar, daß die Listen, aus denen nach der Empfehlung des Finanzministers der geringwertige Bodensatz herausgestrichen werden müßte, derzeit nur die bereits vorhandenen alten und unvollständigen Denkmalverzeichnisse sein könnten. Beim kritisch wertenden Blick auf sie, die teilweise bereits in den zwanziger Jahren erstellt worden sind, wird niemand, auch nicht der engagierte Denkmalpfleger abstreiten wollen, daß manche Objekte in ihnen angesiedelt wurden, denen die vom Denkmalschutzgesetz geforderte Voraussetzung zur Aufnahme in das Denkmalbuch tatsächlich abgeht, nämlich die Qualität der „besonderen Bedeutung“ (§ 12 DSchG).¹⁾

1) Wenn zum Beispiel in das „Landesverzeichnis der Bau-
denkmale in Württemberg“, das zur Hauptsache in den
späteren zwanziger Jahren von durchaus urteilsfähigen
Leuten aufgestellt worden ist, auch Denkmale eingegan-
gen sind, die heute nach Maßgabe ihrer Wertigkeit nicht
mehr in das Denkmalbuch geschrieben würden, dann ist
das keineswegs ein Grund, dieses Verzeichnis im ganzen
oder auch nur partiell als unverständlich zu verwerfen.
Die Aufnahme der heute insoweit eher zweifelhaft er-
scheinenden Bauwerke in den Reigen der besonders schutz-
würdigen Objekte hatte nämlich einen rechtfertigenden
Sinn: Beim Mangel einer tauglichen gesetzlichen Schutz-
regelung war diese Aufnahme erforderlich, um die mit
keinem ausreichenden Eigenschutz (sprich: offen und je-

Deshalb wird sich auch niemand dagegen wehren, solche mit einem gesteigerten öffentlichen Interesse nicht auszustattenden Denkmale aus dem Denkmalbuch zu eliminieren.

Wo dem so ist, drängt sich nolens volens die Frage auf, ob der Vorschlag des Ministers entgegen der Meinung der Denkmalpfleger nicht doch eine brauchbare Sache sei, dem denkmalpflegerischen Finanzdebakel wirksam abzuhelpfen. Die Antwort kann nur, ja sie muß heißen: Nein, und noch einmal Nein! Nicht allein, weil das, was sich auf dem Weg über eine strenge „Qualitätskontrolle“ schließlich aus dem Denkmalbuch vertreiben ließe, der Zahl nach niemals den mit Sicherheit zu erwartenden Neuzugang an Denkmalbuchaspiranten egalisieren und folglich ebenso wenig die vom Finanzminister anvisierte Entlastung der Denkmalpflege bewirken kann. Vielmehr gilt dieses Nein auch und vor allem der offenbar weithin noch unbekanntem Tatsache wegen, daß die von der Streichung aus dem Denkmalbuch betroffenen Objekte mit der „Ausstoßung aus dem Kreis der Erwählten“ keineswegs zugleich und unwiderruflich auch aus dem Reigen jener Denkmale entlassen sind, die das Denkmalschutzgesetz über die §§ 2 und 8 in seine Obhut nimmt und zum Gegenstand der Denkmalpflege werden läßt! Denn schützenswertes Kulturdenkmal im Sinne dieses Gesetzes sind nun einmal alle „Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.“ Auf das Vorliegen einer besonderen Bedeutung, eines herausragenden Erhaltungswertes kommt es daher für die Erlangung des Status „Kulturdenkmal“ gar nicht an. Auf unseren Zusammenhang bezogen heißt dies: Was derzeit über die alten Denkmalverzeichnisse in das neue Denkmalbuch eingegangen, „eingetragenes Denkmal“ und mit dem besonderen Schutz des Gesetzes belegt ist, diese Bevorrangung jedoch nicht verdient und deshalb aus dem Denkmalbuch gestrichen werden kann, das bleibt auch nach der Streichung in praktisch jedem Falle ein Kulturdenkmal und unterliegt so dem allgemeinen Denkmalschutz!

Wollte man dieses für den tatsächlichen Umfang des Pflichtenkreises der Denkmalpflege entscheidende Faktum übersehen und sich ohne Rücksicht darauf der Empfehlung des Finanzministers sinn- und wortgetreu verbinden, müßte man Folgen gewärtigen, für die das Wort „katastrophal“ noch eine schmeichelhafte Bezeichnung wäre. Denn unter solcher Voraussetzung hätte die Denkmalpflege ihr Augenmerk und ihr Sorgen, nicht was den Schutz, wohl aber was die ko-

dermann erkennbaren hohen Denkmalwert) ausgestatteten Bauwerke nicht schutzlos jedem unqualifizierten Zugriff preiszugeben. Es waren oder sind Bauwerke von der Art und Wertigkeit, wie sie in dem Beitrag „Verluste“ (vgl. Seite 8 ff. in diesem Heft) vorgestellt werden.

Heute sind derartige Vorsorgemaßnahmen nicht mehr erforderlich, da das Denkmalschutzgesetz von 1972 mit den Bestimmungen seiner §§ 2 und 8 (allgemeiner Denkmalschutz) einen ausreichend wirksamen Schutz auch für die nicht mit hervorragender Qualität ausgezeichneten Kulturdenkmale geschaffen hat. Gerade darin liegt ja der letztlich entscheidende Zugewinn, den dieses neue Gesetz für Denkmalschutz und Denkmalpflege brachte.

stenverursachende konservatorische Pflege angeht, einseitig zu konzentrieren auf die vielleicht sechs- oder achttausend Kulturdenkmale von besonderem Rang und damit auf das, was in Dingen der Erhaltungs- und Pflegewürdigkeit auch ohne das Zutun eines Denkmalschutzgesetzes außer Zweifel, wenn auch nicht außer Gefahr gestanden hätte. Die Legionen von Denkmalen jedoch, denen derartiger Rang nicht eignet und die erst durch das Denkmalschutzgesetz einen gerade für sie wegen des ihnen meist fehlenden „Selbstschutzes aus unbestreitbarem Eigenwert“ so dringend erforderlichen gesetzlichen Schutz gewonnen haben, diese nur nach vielen Zehntausend zu zählenden Kulturdenkmale von allgemeiner Bedeutung wären insoweit von vornherein auszuscheiden und einem klar vorausschbaren Schicksal zu überstellen, nämlich dem eher raschen als einem langsamen Untergang.

Man muß sich dieses triste Bild einer aus Gründen des Geldmangels zur radikalen Selektion aufgeforderten Denkmalpflege mit allen seinen gefahrdrohenden Schatten vor Augen führen, um die tiefe Besorgnis der Denkmalpfleger richtig zu verstehen. Man muß es tun, auch wenn dieses Bild aus vielen Gründen nur paradox heißen werden kann²⁾ und mit ganzer Sicherheit angenommen werden darf, daß eine derartige Vorstellung dem Finanzminister bei seiner umstrittenen Empfehlung nicht ernsthaft im Visier gestanden hat. Da es hier jedoch um die prinzipielle Klarlegung der Verhältnisse geht, wäre es falsch, die Würdigung dieser fast apokalyptisch zu nennenden Vision nur mit solchen das Dunkel etwas auflichtenden Bemerkungen abzutun. Es muß vielmehr und mit besonderem Ernst gefragt werden, wo in einem derartigen Bild die redlichen Absichten des Denkmalschutzgesetzes ausreichend Platz

2) Wie paradox dieses Bild sich ausnimmt beim Abmaß an den tatsächlichen Gegebenheiten, mag an folgendem Beispiel erhellen: Mit seiner Gründung ist dem Landesdenkmalamt neben zahlreichen anderen neuen Verpflichtungen auch die wichtige Aufgabe zugefallen, bemüht zu sein nicht nur um die Einrichtung des neuen Denkmalsbuches (Verzeichnis der etwa 6–8000 Kulturdenkmale, denen nach Maßgabe ihres überdurchschnittlichen Wertes der „besondere“, d. h. verstärkte Schutz des DSchG angedeihen muß), sondern zugleich auch um die listenmäßige Erfassung all jener Kulturdenkmale, die von geringerem Rang sind, deshalb nicht in das Denkmalsbuch Eingang finden können, dennoch aber – und zwar kraft Gesetzes – als schützenswerte Objekte und konkreter Gegenstand der Denkmalpflege zu gelten haben. Zur Durchführung dieses außerordentlich umfangreichen, weil auf die detaillierte Verzeichnung von etwa 70–80 000 Denkmalen abzielenden Unternehmens stellt das Land alljährlich beachtliche zusätzliche Geldmittel bereit. Diese und ebenso die ganzen aufwendigen, vorerst auf die Dauer von zehn Jahren veranschlagten Erfassungsarbeiten wären nun größtenteils in den Wind zu schreiben, wollte man der fraglichen Empfehlung des Finanzministers wörtlich folgen, sie also – was zumindest dem Denkmalpfleger einstweilen nicht anders möglich ist – dahin verstehen, man müsse bereits die „erste Garnitur“ unserer Kulturdenkmale auslichten, um mit den derzeit verfügbaren Etatmitteln besser und sinnvoller zuranzukommen. Und welches andere Ergebnis könnte unter solcher Voraussetzung insbesondere der nun bereits im dritten Jahr intensiv betriebenen Erfassung auch und gerade der Denkmale der „zweiten Garnitur“ erreichbar sein, wenn nicht das, lediglich eine Art von vorsorglicher „Dokumentationsliste für präsumtive Denkmalverluste“ zu schaffen?

greifen könnten und wie mit ihm zum Beispiel die Grundsatzfeststellung im § 1 dieses Gesetzes vereinbar sein soll, nach welcher dem Land (und in eingeschränktem Maße, nämlich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auch den Gemeinden) die Aufgabe zufällt, „die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken“. Und es bleibt weiterhin zu fragen, wie dieses Bild auch nur entfernt der richtigen und gerechten Wertung entsprechen könnte, die Kultusminister Hahn Ausgang letzten Jahres für Aufgabe und Bedeutung der Denkmalpflege in einer Pressemitteilung gefunden hat.³⁾

3) Nachfolgend einige Zitate aus der Pressemitteilung des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 28. 12. 1973: ... „Baden-Württemberg würde, wenn es nicht ausreichend für seine Kulturdenkmale sorgen könnte, den neben Bayern – nach Zahl und Wertigkeit – reichsten Kulturdenkmalbestand in der Bundesrepublik aufs Spiel setzen. Die moderne Denkmalpflege darf nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Kulturstaatsverantwortung und der Traditionsverbundenheit oder in ihrer Bedeutung für den Fremdenverkehr oder als ein anregendes „Hobby“ im Rahmen der Freizeitgestaltung gesehen werden: Zunehmend gesicherte Erkenntnisse und neue politische Auffassungen sehen es darüber hinaus als Aufgabe der Denkmalpflege an, daß die gewachsene Individualität und Qualität unserer Städte und Siedlungen erhalten bleibt, und daß damit ein wesentlicher Teil zur menschlichen Gestaltung der Umwelt geleistet wird. Ein so verstandener Schutz der menschlichen Umwelt bestätigt auch die denkmalpflegerische Auffassung, daß sich dieser Schutz nicht auf einige wenige „Paradeobjekte“ beschränken darf. Zwar muß die staatliche Denkmalpflege schon von der Zielsetzung her, erst recht aber auf Grund der beschränkten Mittel eine wertende Auswahl der zu bezuschussenden Denkmale treffen: Man kann nicht alles Überkommene erhalten. Aber die Qualitätsauswahl darf nicht soweit eingeengt werden, daß nur noch erstklassige Kulturdenkmale gefördert werden können, weil sonst die Denkmalpflege ihre heute besonders wichtige Funktion nicht erfüllen könnte, nämlich beizutragen zur Schaffung einer neuen Urbanität, d. h. einer Umgebung, in der sich der Mensch wohlfühlt, weil er zu ihr eine Beziehung entwickeln kann. Der (zum Beispiel in Frankreich) unternommene Versuch einer „Klassifizierung“ in dem Sinne, daß die hervorragenden Kulturdenkmale vorrangig erhalten werden, hat sich als unrichtig herausgestellt. Ein solcher Weg wäre gerade im deutschen Südwesten nicht angezeigt. Denn dieser Kulturlandschaft ist eigentümlich die große Zahl von Kulturdenkmalen, die für sich allein keinen spektakulären Wert zu haben scheinen, die aber das Gesamtgepräge dieser Landschaft entscheidend mit ausmachen.“

... „Der Schutz von Kulturdenkmalen muß – gerade unter dem Gesichtspunkt der Umweltgestaltung – auch deren Umgebung in baulicher oder auch landschaftlicher Hinsicht mit umfassen. Ferner wird es ... zunehmend als Aufgabe der Denkmalpflege angesehen, nicht nur Einzelobjekte, sondern auch Straßen-, Platz- und Ortsbilder zu schützen (sogen. Ensembleschutz). Gerade auch in dieser Beziehung hat Baden-Württemberg einen besonderen Reichtum aufzuweisen.“

... „Während der Umweltschutz im allgemeinen als Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die natürlichen und landschaftlichen Zustände und Abläufe verstanden würde, beschrankt sich die Denkmalpflege nicht auf abwehrende Maßnahmen, sondern sieht ihre Aufgabe auch darin – was für das (Wohl-)Befinden des Menschen mindestens ebenso wichtig ist –, zu einer humanen Gestaltung der Umwelt beizutragen.“

Es wäre möglich, würde aber zu weit führen, sich eingehender auch darüber auszulassen, weshalb und aus welchen anderen Gründen noch die vom Finanzminister anempfohlene „Durchforstung der Denkmalliste“ niemals das Patentrezept zur Lösung der ja nicht einmal von den Finanzexperten ernsthaft bezweifelten Misere des Landesdenkmalamtes sein kann, – und vor allem nicht werden darf. Nicht sein kann, weil die dem Denkmalamt verfügbaren Etatmittel selbst nach ihrer für 1974 vorgesehenen Erhöhung schon dafür zu gering sind, auch nur den in einer ausgeforsteten Liste verbleibenden hochrangigen Denkmälern die zu ihrer Erhaltung erforderliche Pflege angedeihen zu lassen. Nicht werden darf, weil sich sonst die weitaus überwiegende Mehrzahl der Kulturdenkmale, die den kulturellen Reichtum unseres Landes, unserer Städte und Dörfer ausmachen und ihnen ihr unverwechselbarvielfältiges und ebenso unwiederholbares Gepräge geben, von vorneherein einer durch nichts und am wenigsten durch Geldmangel zu rechtfertigenden Gefährdung ausgesetzt sähe.

Bei dieser Sachlage ist nicht nur der unmittelbar von ihr betroffene Denkmalpfleger geneigt, eine aus der Sicht des Juristen und des Haushaltsexperten vielleicht rhetorische, dem Normalbürger jedoch keineswegs ganz abseitig erscheinende Frage zu stellen: Wo Denkmalschutz und Denkmalpflege zwar keine unantastbar garantierten Grundrechte, nach Artikel 86 unserer Landesverfassung und § 1 des Denkmalschutzgesetzes wohl aber eine Aufgabe primär des Staates sind, sollte es da nicht notwendig und trotz der unleugbaren Beengtheit des Landeshaushaltes auch möglich sein, den Denkmaletat mehr und elastischer als bisher an den effektiv ausweisbaren Erfordernissen dieser Aufgabe abzumessen und ihn nicht, wie in den Jahren zuvor, zu einem langfristig festgeschriebenen, weniger durch das Erforderliche als durch den Zwang des mangelnden Geldes und eine offenkundig viel zu enge Einschätzung des tatsächlichen Pflichtenvolumens regulierten Maßstab für deren Erfüllbarkeit zu machen?⁴⁾

An dieser Stelle und abschließend scheint es geboten, einer dem Denkmalpfleger bei seiner Tätigkeit vor Ort immer wieder vorgehaltenen und exakt in diesen Zusammenhang gehörenden Meinung entgegenzutreten, der Verdächtigung nämlich, die Denkmalpflege würde sich mehr oder minder als Selbstzweck begreifen und

ohne Rücksicht auf andere Belange und Interessen schützen und erhalten wollen, was immer nur den leisesten Anflug von „Denkmal“ an sich hat. Diese Ansicht, die in gewisser Weise auch der Empfehlung des Finanzministers hinterfüttert sein dürfte, geht fehl.

Zwar ist einzugestehen, daß die Denkmalpfleger, eben weil sie Denkmalpfleger sind, kraft ihres Sachverständes und ihres an der Erfahrung, nicht etwa nur an akademischen Lehrsätzen gewachsenen Urteilsvermögens die Begriffe von Denkmalwert und Erhaltungswürdigkeit meist weiter fassen, als dies der Laie tut, und daß sie, was ihre Erhaltungsbemühungen angeht, dem diesbezüglichen Optimum möglichst nahe kommen möchten. Aber sie sind dennoch weit davon entfernt, mit ihren Wertungen und Absichten irgendwo in jenseitigen Sphären herumzustochern oder sich ihre Arbeit zu einem elitären Vergnügen zu machen, von dem sie wissen, es müsse sie in den Bereich der Unverständlichkeit und in einen immer mehr sich vertiefenden Konflikt mit den Realitäten – auch des Haushalts – bringen. Sich so zu gebärden und überzogenen Wunschträumen nachzuhängen, sind die Denkmalpfleger von der „rauen Wirklichkeit“ viel zu sehr abgeschliffen worden. Auch wissen sie, daß das, was nach ihrem Dafürhalten Kulturdenkmal ist, hieb- und stichfest abgesichert sein muß in Dingen der Forderung, daß Kulturdenkmal nur sein kann, was aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein effektiv ausweisbares öffentliches Interesse verdient. Und die Einsicht, daß diese spezielle Art von öffentlichem Interesse nicht als eine unangreifbare Religion gelten darf, sondern sich zu schicken hat in die Gesellschaft anderer, oft genug höher zu bewertender und ebenso öffentlicher Interessen, ist dem Denkmalpfleger fast zu einer, wenn manchmal auch bitteren Alltagskost geworden. Das Wagen für die Sache der Denkmalpflege wird ihm das Wägen nicht entfremden, und dort, wo die Waagschale aus überzeugendem Grund gegen seine Sache sich senkt, ist er auch bereit, seine Anliegen zugunsten des Besseren zu opfern. Zudem sieht niemand klarer als der Denkmalpfleger selbst, daß dem Gebot zur Erhaltung unserer Kulturdenkmale Grenzen gesetzt sind, die jedem Mühen widerstehen. Das leidige Geld setzt solche Grenzen, auch wenn der Etat des Denkmalamtes fülliger bemessen wäre als derzeit. Und dann: Wie alles in dieser Welt, haben auch die Denkmale ihre Zeit, und kein Denk-

4) In diesem Zusammenhang sei ein lohnender und womöglich lehrreicher Vergleich angemerkt: Wo Baden-Württemberg und Bayern einen nach historischer Vielfalt, zahlenmäßigem Umfang und ebenso nach der Wertigkeit ziemlich gleichartigen Denkmalbestand zu verwalten und zu bewahren haben, wo diese beiden Länder überdies auch ähnlich konzipierte, wennschon in manchem wichtigen Detail sich unterscheidende neue Gesetze zum Schutz und zur Pflege ihrer Denkmale erlassen haben, wo also hier und dort fast identische Verhältnisse vorliegen, da sollte hierzulande nicht völlig uninteressant und von vornherein unbillig sein, was in Bayern an finanziellem Rüstzeug für die Denkmalpflege rechtens und notwendig erscheint: nämlich jährlich 32 Millionen DM! Die Probleme der Gestaltung des Staatshaushaltes oder die Finanzkraft der beiden Länder können kaum so stark voneinander verschieden sein, daß sich die erheblichen Unterschiede im finanziellen Engagement für die Denkmalpflege allein von daher begreifbar machen ließen. Da Bayern bis zum Erlaß seines

Denkmalschutzgesetzes (1973) für Zwecke der Denkmalpflege fast genau den gleichen Betrag aktivierte wie Baden-Württemberg, diesen aber mit dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung um praktisch das Doppelte zu vermehren bereit war, während man bei uns bislang derlei nicht vermelden konnte, bleibt als Erklärung für diese Erscheinung nur der Schluß: Unsere bayrischen Nachbarn haben aus ihrem Denkmalschutzgesetz offenkundig nicht nur einen Rechtszugewinn gezogen, sondern auch die für eine möglichst brauchbare Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen finanziellen Konsequenzen (was im übrigen ebenso für den personellen Bereich der dortigen Denkmalpflege zutrifft). Und da dieses Vorgehen ganz sicher nicht aus purem Übermut, sondern auf der Basis sorgsamer Abwägung von Erfordernis und Leistungsmöglichkeit geschehen sein dürfte, möchte der Vorgang doch recht tauglich erscheinen als eine Anregung zum Überdenken der Lage in unserem Lande.

malpfleger wäre versessen genug, etwas erhalten zu wollen, dessen Zeit unwiderruflich gekommen ist. Schließlich bleibt noch dies zu sagen: Es ist, sieht man von vergleichsweise seltenen Ausnahmen ab, der vielleicht wichtigste und meist auch schwierigste Teil der denkmalpflegerischen Aufgaben, das Erhaltenswerte vor dem Geschick eines rein musealen Daseins zu bewahren, es also nicht zu isolieren, sondern es einzubinden in das mit Leben angefüllte Jetzt und Hier, in die gegenwärtige Wirklichkeit. Denn nur diese kann letztthin ein verlässlicher Garant dafür sein, daß die Denkmale in das Leben integriert und damit den Kräften überantwortet bleiben, die ihnen allein eine Zukunft sichern und sie aus einer ihren Untergang eher beschleunigenden als wirksam abwehrenden Ghetosituation heraushalten können. Denkmalpflege ist ein der Gegenwart mit all ihren Aspekten verbundenes, zugleich jedoch auf die Zukunft gerichtetes und keinesfalls als Retrospektive sich erfüllendes Anliegen!

Einer so verstandenen und – im Interesse der Allgemeinheit – so betriebenen Denkmalpflege wird man die Fähigkeit zubilligen dürfen, das Notwendige vom illusionären Traum scheiden und die rechte Mitte aus Wünschbarem und Möglichem finden zu können. Steht zu hoffen, daß das Erreichen dieser Mitte kein ferner Wunsch bleiben, sondern – nicht zuletzt über eine adäquate Finanz- und Personalausstattung des Denkmalamtes – bald schon und rechtzeitig noch zu einer selbstverständlichen, nämlich der von Verfassungsauftrag und Gesetzesabsicht gemeinten Wirklichkeit werden wird.

ZUM AUTOR: Bodo Cichy, Dr. phil. und Oberkonservator, ist Leiter der Abteilung I (Bau- und Kunst Denkmalpflege) des LDA und zugleich für die spezielle Bau- und Kunst Denkmalpflege im Regierungsbezirk Stuttgart tätig.



VIGNETTE – Maskenkonsolle von der evangelischen St. Galluskirche in Brenz a. d. Brenz, Kreis Heidenheim. Um 1235, Kalkstein. Der etwas zerknirscht-fragende Ausdruck des kleinen Kunstwerks braucht nicht unbedingt mit dem vorangegangenen Aufsatz zusammengekommen und als Gleichnis für den „Seelenzustand“ der baden-württembergischen Denkmalpfleger gedeutet zu werden.